

EINGANG GR			
19. Dez. 2018			
GRG Nr.	16	EA 101	309

Gina Rüetschi
Fraktion Grüne
Broteggstrasse 11
8500 Frauenfeld

Didi Feuerle
Fraktion Grüne
Feilen 19
9320 Arbon

Einfache Anfrage

„Arbeiten bis zur Ausreise“

Wir möchten den Regierungsrat anfragen, ob er sich beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement einsetzt, um es dem Kanton Thurgau gemäss Artikel 43 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) zu ermöglichen, die Arbeitsbewilligungen von Asylsuchenden mit Negativentscheid (ohne die Möglichkeit einer Zwangsrückführung) auf Wunsch des Arbeitgebers über die übliche Frist hinaus zu verlängern.

Begründung:

Wenn ein Asylantrag durch einen rechtskräftigen Entscheid abgelehnt wird, erlischt die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Ablauf der Frist, die dem Antragsteller für die Ausreise aus dem Land (Ausreisezeitraum) gesetzt wurde. Das trifft auch zu bei Aufhebung des Status F. Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise kann jedoch sehr viel Zeit verstreichen, insbesondere wenn kein Rückübernahmeabkommen mit dem Herkunftsland besteht, was eine Zwangsrückführung verunmöglicht. Die betroffenen Personen finden sich in der Not- oder Sozialhilfe wieder, ohne Möglichkeit zu arbeiten, obwohl sie vor dem Entscheid einer Ausbildung nachgegangen sind, gearbeitet, Steuern bezahlt und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz beigetragen haben.

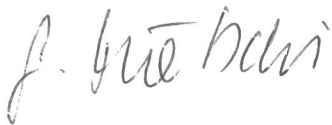
Gemäss Artikel 43 Abs. 3 des Asylgesetzes können die Kantone beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement eine Ermächtigung beantragen, unter besonderen Umständen eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung für Asylsuchende mit Negativentscheid zu erlassen. Jeder einzelne Antrag durchläuft dann zuerst das kantonale Migrationsamt und anschliessend zwei Bundesämter. Dieses Vorgehen ist unnötig aufwändig und sendet auch ein schlechtes Signal in Richtung Arbeitgeber aus.

Sinnvollerweise sollten die Abläufe deshalb vereinfacht und die Kompetenz zur Verlängerung der Arbeitsbewilligungen in den beschriebenen Fällen den Kantonen übergeben werden. Die Idee ist nicht, auf Entscheide bezüglich Aufenthaltsbewilligung oder Wegweisung Einfluss zu nehmen. Es soll schlichtweg ermöglicht werden, die Arbeitsbewilligung auf Wunsch des Arbeitgebers bis zum effektiven Zeitpunkt der Ausreise zu verlängern. Diese Bewilligungen sollen auf kantonaler Kompetenz beruhen, damit sie schnell, effizient, und der Realität jedes Kantons entsprechend bearbeitet werden können. Gleichzeitig ist es auch eine Antwort auf ein Gefühl der Unsicherheit der Bevölkerung, den betroffenen Personen weiterhin ihre Arbeit zu ermöglichen, anstatt sie manchmal für Jahre auf die Strasse zu zwingen.

Zudem verbessert jede Arbeitstätigkeit auch die wirtschaftlichen Perspektiven der Betroffenen bei der späteren Rückkehr in ihre Herkunftsländer und es tauchen weniger Menschen in die Illegalität ab. Es ist eine Tatsache, dass viele abgewiesene Asylsuchende aus Ländern, bei denen eine Zwangsrückführung nicht möglich ist, in der Schweiz bleiben. Diese Personen, sollen hier weiterarbeiten oder eine bereits begonnene Ausbildung abschliessen dürfen. Auf diese Weise tragen sie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz bei und eine Sozialhilfeabhängigkeit wird verhindert.

Weinfelden, 19. Dezember 2018

Gina Rüetschi

Handwritten signature of Gina Rüetschi in cursive script.

Didi Feuerle

Handwritten signature of Didi Feuerle in cursive script.